

Protokoll

der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen

Datum	Freitag, 1. Juni 2018	
Zeit	20.00 – 20.35 Uhr	
Ort	Turnhalle Bönigen	
Vorsitz	Seiler Herbert, Gemeindepräsident	
Protokoll	Frauchiger Stefan, Leiter Verwaltung	
Stimmberechtigte	Anzahl Stimmberechtigte kommunal	1'875
Anwesend	Stimmberechtigt	33
	Nicht stimmberechtigt	5
Medienvertreter	Hartig Monika, Berner Oberländer Devenish Nora, Jungfrau Zeitung	
Stimmzähler	Schärz Christine, Fillacherweg 28 (Wand) Michel Marianne, Feldweg 14 (Fenster inkl. GR)	

Begrüssung

Seiler Herbert, Gemeindepräsident, begrüsst die Anwesenden und dankt für das Interesse an unserem Gemeindewohl. Gleichzeitig begrüsst er die Medienvertreter. Er dankt für eine objektive und sachliche Berichterstattung.

Publikation und öffentliche Auflage (Art. 1 AWR)

Die Gemeindeversammlung mit Traktandenliste ist am 26.04.2018, 11.05.2018 sowie am 30.05.2018 im amtlichen Teil des Anzeigers Interlaken publiziert worden. Diese Bekanntmachung entspricht den Vorschriften nach Art. 1 Reglement über Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Bönigen sowie Art. 9 und 34 der Gemeindeverordnung.

Die Reglemente gemäss Traktandum 2 und 3 sind gemäss Art. 37 Gemeindeverordnung während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Der Vorsitzende weist auf die Bestimmung in der Publikation hin, wonach die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sofort zu beanstanden sind (Art. 49a Gemeindegesetz). Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli einzureichen.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden als eröffnet erklärt.

Eröffnungsfomalitäten (Art. 7 AWR)

Stimmrechtsfrage (Art. 34 GO)

Der Vorsitzende verliest die Bestimmungen über das Stimmrecht, welche lauten:

„Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Bönigen wohnhaft sind.“

Schliesslich enthält Artikel 282 des StGB u.a. folgende Bestimmung:

„...wer unbefugt an einer Wahl oder Abstimmung oder einem Referendums- oder Initiativbegehren teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Nicht stimmberechtigte Personen haben gemäss Art. 7 AWR gesondert Platz zu nehmen.

Wahl der Stimmzähler

Als Stimmzähler werden von der Versammlungsleitung vorgeschlagen und von den Anwesenden stillschweigend bestätigt:

- Schärz Christine, Fillacherweg 28 (Wand)
- Michel Marianne, Feldweg 14 (Fenster inkl. GR)

Feststellen der Anzahl Stimmberechtigten

Die Stimmzähler haben die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. Es werden 33 Stimmberechtigte gezählt, dazu 5 Personen, die nicht stimmberechtigt sind.

Genehmigung Traktandenliste

Der Vorsitzende verliest die publizierte Traktandenliste. Die Versammlungsteilnehmenden folgen dem Antrag des Gemeinderates. Die Behandlung der Traktanden erfolgt in der publizierten Reihenfolge.

Traktanden (Gemäss Publikation)

1. **Jahresrechnung 2017;** Genehmigung der Jahresrechnung 2017.
2. **Abfallreglement, Änderung;** Genehmigung der Änderung des Abfallreglements vom 4.12.2015.
3. **Gebührenreglement, Änderung;** Genehmigung der Änderung des Gebührenreglements vom 02.12.2011.
4. **Mitteilungen und Verschiedenes**

Reglementsauflage

Die Reglemente gemäss Traktandum 2 und 3 liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Bönigen öffentlich auf.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken, einzureichen. Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Die Stimmberechtigten von Bönigen sind zur Teilnahme an der Versammlung herzlich eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Bönigen Wohnsitz haben.

16. April 2018

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeschreiber

Verhandlungen

Die Bevölkerung ist mit dem BÖNIGEN INFO (Botschaft), welches in alle Böniger-Haushalte vorgängig zur Gemeindeversammlung versandt wurde, über die nachfolgenden Geschäfte informiert worden. Die Versammlungsgeschäfte werden visuell mit einer Präsentation unterstützt und von den jeweiligen Referenten erläutert.

01. 8 131 / Verwaltungsrechnung Jahresrechnung 2017; Genehmigung der Jahresrechnung 2017

Referent: Michel Ueli, Ressortvorsteher Finanzen

Nach HRM 2 muss das Ergebnis des Gesamthaushalts von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Im Gesamthaushalt (inkl. Spezialfinanzierungen) resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 91'897.70. Im Allgemeinen Haushalt mussten systembedingte zusätzliche Abschreibungen im Umfang des Ertragsüberschusses von CHF 287'918.88 vorgenommen werden, da die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind. Diese Regelung ist mit HRM2 gesetzlich vorgeschrieben. Aus diesem Grund schliesst der Allgemeine Haushalt ausgeglichen ab. Gegenüber dem Budget resultiert eine Besserstellung von CHF 263'617.00. Die gesamtheitliche Besserstellung der Ergebnisse gegenüber dem Budget ergibt sich aus mehr Steuereinnahmen, weniger planmässige Abschreibungen als im Budget vorgesehen und eine durchwegs gute Budgetdisziplin aller Budgetverantwortlichen.

Die Ergebnisse im Überblick:

	Rechnung 2017	Budget 2017	Differenz
Gesamthaushalt	91'897.70	-248'667.00	340'564.70
Allgemeiner Haushalt	0.00	-263'617.00	263'617.00
SF Wasserversorgung	18'887.80	-10'500.00	29'387.80
SF Abwasserentsorgung	-8'790.05	10'200.00	-18'990.05
SF Abfall	35'645.35	5'800.00	29'845.35
SF Parkplätze	1'481.90	-9'050.00	10'531.90
SF Bootshafen	44'672.70	18'500.00	26'172.70

Auf das Jahr 2017 wurden bei der Wasserversorgung die Gebühren erhöht. Bei der Abwasserentsorgung hingegen konnten sie gesenkt werden. Das Resultat zeigt, dass die richtigen Massnahmen ergriffen wurden. Beim Kehricht sind die Gebühren erstmals nach dem neuen Abfallreglement erhoben worden. Das Ergebnis zeigt, dass möglicherweise in den kommenden Jahren die Gebühren etwas gesenkt werden können.

Abschreibungen sind im Umfang von CHF 1'241'274.88 getätigt worden. Enthalten sind Abschreibungen auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen per 31.12.2015 von CHF 528'871.70 (Übergang von HRM1 auf HRM2), Abschreibungen nach Nutzungsdauer von CHF 424'484.30 und systembedingte Abschreibungen von CHF 287'918.88.

In den Lastenausgleich mussten gesamthaft CHF 65'445.50 mehr einbezahlt werden als im Budget vorgesehen. Im Gegensatz zum Vorjahr jedoch CHF 22'328.41 weniger. Für den Finanzausgleich werden die letzten drei Jahre herangezogen. Gegenüber dem Budget sind Mindereinnahmen von CHF 18'399.00 und gegenüber dem Vorjahr CHF 29'492.00 zu verzeichnen. Der Nettoaufwand pro Einwohner beträgt im 2017 CHF 1'019.03 und ist in etwa gleich hoch im Vorjahr. Fast die Hälfte der Steuereinnahmen wurde zur Finanzierung des Lastenausgleichs verwendet. Ein Steueranlagezehntel beträgt CHF 273'205.75. Es war der richtige Schritt, für die Investition beim Schulhaus die Steueranlage um einen Zehntel zu erhöhen.

Die grössten Abweichungen zu Gunsten und zu Lasten des Rechnungsergebnisses werden dargelegt. Die einzelnen Positionen sind in der Botschaft und in der Jahresrechnung, welche bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden konnte, ausführlich erläutert.

Im 2017 sind Nettoinvestitionen von insgesamt CHF 6'286'480.10 getätigt worden, davon CHF 323'714.05 gebührenfinanziert. Die grösste Position mit 91 % macht die Erweiterung Schulanlagen aus. Ein Vergleich der Nettoinvestitionen der letzten Jahre zeigt, dass immer mehr investiert wurde.

Die langfristigen Schulden betragen Ende 2017 CHF 9'256'800.00. Der Grund für das höhere Fremdkapital ist die Darlehensaufnahme von CHF 4.0 Mio. aufgrund des Projekts Erweiterung Schulanlagen.

Das Eigenkapital (SG 29) beträgt per 31. Dezember 2016 CHF 7'224'341.40. Dieses setzt sich folgendermassen zusammen:

SG 290, Verpflichtungen/Vorschüsse SF	CHF	2'058'904.70
SG 293, Vorfinanzierungen	CHF	2'169'712.64
SG 294, Reserven (Finanzpolitische Reserven)	CHF	498'488.39
SG 296, Neubewertungsreserve Finanzvermögen	CHF	135'236.30
SG 299, Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	CHF	2'913'062.30

Die Finanzpolitischen Reserven resultieren aus den gesetzlich vorgeschriebenen und systembedingten zusätzlichen Abschreibungen. Das massgebende Eigenkapital (299) beläuft sich auf CHF 2'913'062.30 und bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Nachkredite waren insgesamt CHF 817'038.57 notwendig. Davon sind CHF 691'870.66 gebunden und CHF 125'167.91 liegen in Kompetenz des Gemeinderates. Die Gemeindeversammlung hat über keine Nachkredite zu beschliessen.

Seiler Herbert, Gemeindepräsident, verliest den Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans (ROD) über die Prüfung der Jahresrechnung 2017, wonach die Genehmigung empfohlen wird. Zusätzlich wird den Versammlungsteilnehmenden der Bericht der Datenschutz-Aufsichtsstelle (ROD) für das Jahr 2017 zur Kenntnis gebracht. Darin wird bestätigt, dass die Datenschutzbestimmungen gemäss Gemeindeordnung und der übergeordneten Gesetzgebung eingehalten werden und dass keine Beschwerden oder Reklamationen in Bezug auf den Umgang mit Personendaten eingegangen sind.

Antrag

Gemäss Art. 71 GV (170.111) verabschiedet der Gemeinderat am 03.04.2018 die Jahresrechnung 2017 der Einwohnergemeinde Bönigen.

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	8'939'995.90
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	9'031'893.60
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	91'897.70

davon

Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	7'545'017.92
Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	7'545'017.92
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	0.00

Aufwand Wasserversorgung	CHF	620'066.93
Ertrag Wasserversorgung	CHF	638'954.73
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	18'887.80

Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	460'098.10
Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	451'308.05
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	-8'790.05

Aufwand Abfall	CHF	251'763.50
Ertrag Abfall	CHF	287'408.85
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	35'645.35

Aufwand Parkplätze	CHF	15'445.00
Ertrag Parkplätze	CHF	16'926.90
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	1'481.90
Aufwand Bootshafen	CHF	47'604.45
Ertrag Bootshafen	CHF	92'277.15
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	44'672.70

INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	CHF	6'305'054.10
	Einnahmen	CHF	18'574.00
	Nettoinvestitionen	CHF	6'286'480.10
NACHKREDITE gem. separater Tabelle		CHF	817'038.57

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen. Nachkredite fallen keine in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Stimmberechtigten genehmigen ohne Gegenstimme die Jahresrechnung 2017 gemäss Antrag.

02.

1 12 / Originalreglemente

Abfallreglement, Änderung; Genehmigung der Änderung des Abfallreglements vom 04.12.2015

Referent: Michel Andreas, Ressortvorsteher Hoch-/Tiefbau

Das Abfallreglement ist durch die Gemeindeversammlung am 04.12.2015 genehmigt worden und per 01.01.2017 in Kraft getreten. Gestützt auf diesen Erlass werden die Grundgebühren nicht mehr pro Person, sondern pro Liegenschaft und Wohnung dem Eigentümer in Rechnung gestellt. Beim Gewerbe sind die Tarife neu gestaltet worden.

Bei der Umsetzung dieses Reglements, insbesondere bei der Gebührenverrechnung musste festgestellt werden, dass einzelne Gegebenheiten nicht berücksichtigt respektive geregelt sind. Einzelne Artikel verlangen nach einer Präzision. Gestützt auf einzelne Grundsatzentscheide des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Grundgebührenverrechnung 2017 sind vereinzelt Änderungen notwendig.

Weidhäuser sollen gebührenfrei bleiben, was neu im Reglement aufgenommen wurde. Bei den Kategorien «übrige Dienstleistungsbetriebe» und «Lager-, Gewerbe- und Industriebetriebe» ist für die Verrechnung der Fläche eine Obergrenze von 500 m² festgelegt worden. Die Obergrenze findet pro Betrieb und Kategorie Anwendung, sofern der Betrieb mehrere Grundstücke besitzt. Bei Campingplätzen werden nur Residenzplätze verrechnet; die zusätzliche Verrechnung der Fläche wurde gestrichen.

Bei Wohn- und Gewerbeliegenschaften wird das Gewerbe nach dessen Kategorie verrechnet und die Wohnungen einzeln nach Wohnungstarif.

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig die Änderung des Abfallreglements. Mit den vorliegenden Änderungen erfolgt die Präzisierung der rechtlichen Grundlagen für die Verrechnung der Abfallgrundgebühren, welche im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Abfallreglements und gestützt auf die letztjährige Verrechnung der Gebühren notwendig ist. Die Änderungen sind sinnvoll und anwendbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Änderung des Abfallreglements in Artikel 2 im Reglement sowie Artikel 2, 3, 7 und 9a im Anhang zum Abfallreglement (Gebührentarif) mit Inkraftsetzung rückwirkend auf den 01.01.2018 zu genehmigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Stimmberechtigten genehmigen ohne Gegenstimme die Änderung von Artikel 2 im Abfallreglement sowie Artikel 2, 3, 7 und 9a im Anhang zum Abfallreglement (Gebührentarif) vom 04.12.2015. Die Änderung tritt auf 01.01.2018 in Kraft.

03. **1 12 / Originalreglemente** **Gebührenreglement, Änderung; Genehmigung der Änderung des Gebührenreglements vom 02.12.2011**

Referent: Seiler Herbert, Gemeindepräsident

Im Auftrag der Gemeinde nehmen die Industriellen Betriebe Interlaken die Aufgabe des Gewässerschutzes wahr. Die Ansätze für die Verrechnung der Dienstleistungen sind in einem Vertrag zwischen diesen beiden Parteien geregelt. Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Bönigen ist dahingehen zu ändern, dass der Ansatz für die Verrechnung der Dienstleistungen in Artikel 34 des Gebührenreglements gestrichen wird. Ausserdem ist in Artikel 1 ein Passus aufzunehmen, wonach die Kosten für Berichte Dritter weiterverrechnet werden können.

- Artikel 1 Absatz 2 wird ergänzt:
«Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Kopien, Spesenentschädigungen, Expertenhonore, Publikationskosten, Leistungen Dritter und Kosten für Berichte Dritter im Zusammenhang mit der Dienstleistung.»
- Artikel 34 Absatz 7 Buchstabe b wird aufgehoben (Gebühr Gewässerschutz)

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig die Änderung des Gebührenreglements. Die Änderung des Gebührenreglements ist eine Folge der Übertragung des Bereichs Gewässerschutz an die Industriellen Betriebe Interlaken. Da die Verrechnungsansätze vertraglich geregelt sind, ist das Gebührenreglement den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die rechtliche Grundlage zur Weiterverrechnung der Drittkosten ist mit der Änderung von Artikel 1 sichergestellt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Änderung des Gebührenreglements in Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 34 Absatz 7 mit Inkraftsetzung auf den 01.07.2018 zu genehmigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Stimmberechtigten genehmigen ohne Gegenstimme die Änderung von Artikel 1 und 34 im Gebührenreglement vom 02.12.2011. Die Änderung tritt auf 01.07.2018 in Kraft.

04. Mitteilungen und Verschiedenes

04.01. Legislaturziele 2018 - 2021 und Jahresziele 2018

Der Gemeinderat hat im ersten Quartal des laufenden Jahres die Legislaturziele 2018 - 2021 und die Jahresziele 2018 definiert. Der Vorsitzende erläutert die Jahresziele im Detail. Die Legislatur- und Jahresziele sind auf der Website der Gemeinde Bönigen abrufbar.

Der Vorsitzende schliesst die Versammlung um 20.35 Uhr

Einwohnergemeinde

Herbert Seiler	Stefan Frauchiger
Präsident	Sekretär

Genehmigung

Das vorstehende Protokoll wurde an der Sitzung des Gemeinderates Bönigen vom 16. Juli 2018 genehmigt (Art. 21 Reglements über Abstimmungen und Wahlen).

Während der Auflagefrist vom 7. Juni bis 7. Juli 2018 gingen keine Einsprachen gegen die Abfassung des Protokolls ein.

Bönigen, 16. Juli 2018

Gemeinderat

Herbert Seiler	Stefan Frauchiger
Präsident	Sekretär